

Die Bezeichnung W. durch den Kläger, er sei ein „Vogel“, kann nicht als grobe Ehrenbeleidigung angesehen werden.

Auszug aus dem OLG-Urteil

Den anderen wegen dieser Aussage zu schlagen aber schon:

## Kollegen „Vogel“ zu nennen, ist kein Entlassungsgrund

Wegen Nichtigkeiten ist ein Penzinger Buslenker mit einem Arbeitskollegen (ebenfalls ein Buschauffeur) an einer Haltestelle aneinandergeraten. Im Streit sagte der 50-Jährige seinem Gegenüber, er sei ein „Vogel“, und wurde daraufhin vom anderen verprügelt. Arbeitgeber Postbus setzte gleich beide auf die Straße – zu Unrecht.

Dass eine uniformierter Buslenker, der seinen Kollegen zu Boden schlägt, anschließend auf ihn draufkniert und weiter auf seinen Kehlkopf einhämmert, für das Unternehmen untragbar ist, wird wohl niemanden überraschen. Doch nicht nur der Prügeltäter, auch Prügelopfer B. musste seinen Hut nehmen.

Arbeitgeber ÖBB/Postbus argumentierte, B. „habe durch seine „Vogel“-Äußerung zur Eskalation der Lage beigetragen. Das sieht das Oberlandesgericht Wien jedoch anders. „Die Bezeichnung ‚Vogel‘ kann nicht als grobe Ehrenbeleidigung angesehen werden“, heißt es im nun vorliegenden Gerichts-

urteil. Auch seien die Handgreiflichkeiten alleine vom Angreifer ausgegangen. B. trage daran keine Schuld.

Das Unternehmen mussten den 50-Jährigen wieder einstellen. Einen Bus lenken darf der Penzinger Berufschauffeur dennoch nicht. Er ist bei vollen Bezügen vom Dienst freigestellt. „Ich will und wollte immer arbeiten“, beteuert der Betroffene.

Bs Anwalt Johannes Bügler sagt: „Man sieht hier erneut: Jede Kündigungsanfechtung ist sinnvoll.“ Wichtig sei eine Rechtsschutzversicherung, die die Kosten der langen Verfahrensdauer (in diesem Fall eineinhalb bis zwei Jahre) übernimmt.

Alex Schönherr



Verprügelter Buslenker B. mit Anwalt Johannes Bügler (re.)

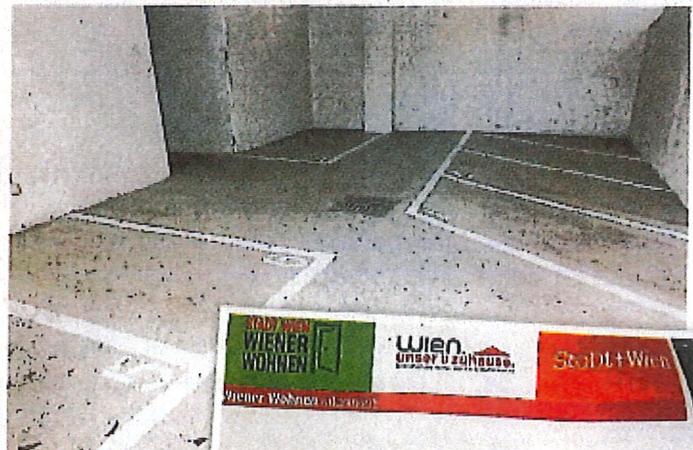
„Niemand von uns in der Anlage hat ein Bike“

## Gemeindebau: Zwist um leere Motorrad-Garage

In der Liesinger Seybelgasse hängt der Haussegen schief. Eine Garage für Motorräder wurde in der Gemeindebau-Anlage eingerichtet. Mieter kritisieren: „Verschwendung. Niemand von uns hat ein Bike.“

Den Bewohnern geht es weniger um die Kosten. Das Anpinseln von zehn (alleamt) leeren Abstellplätzen fällt nicht sonderlich ins Gewicht. Jedoch hätten sie den Platz lieber anderwertig genutzt. „Wir haben Mütter, die Abstellflächen für Kinderwagen brauchen. Auch ein Fahrradkeller wäre in Ordnung gewesen.“ Die Hausverwaltung kontert: „Die Räumlichkeit war bis

vor Kurzem ein vermietetes Magazin, es wurde aufgekündigt, und aufgrund von Mieteranfragen wurden die Abstellplätze geschaffen“, erklärt Wiener-Wohnen-Sprecher. Die Motorradplätze können nun gemietet werden. Auch Brandschutzbedenken wegen des Einfahrtstors aus Holz werden zerstreut: „Eine Sicherheitsfür ist nicht notwendig“, heißt es. Alex Schönherr



Fotos: E.V.I.L.

⊗ Alles leer. Mieter wollen lieber mehr Raum für Kinderwagen. Die Biker-Plätze sind zur Vermietung ausgeschrieben. ⊗

**Wien**  
UNSER UZUNHAUSE

Stadtl+Wien

Zieler Wohnen in Wien

**Motorradabstellplätze zu vermieten**

Bei gleicher Wohnfläche und Bspuchrat,  
 ist diese Wohnanlage mit neun Motorradabstellplätzen zu haben.  
 Sie können auch von Haushalten mit Personen gemietet werden.  
 Details erfahren Sie unter der Tel. 01 79 78 78 oder auf unserer Homepage  
[www.wienwohnen.at](http://www.wienwohnen.at)

WR 244 21WZ